

## **a.ARGE Baurecht: BAUROPA-Tagung 2005 in Würzburg war ein voller Erfolg**

Die 9. bau-europarechtliche Veranstaltung mit dem Titel „BAUROPA – Baurecht in Europa“ zog am 3. und 4. Juni 2005 rund 75 Teilnehmer nach Würzburg in einen wunderbar restaurierten, historischen Veranstaltungssaal im traditionellen Weingut Julius-Spital. Die seit 2004 nun zum zweiten Mal erfreulich gute Teilnehmerresonanz ist offensichtlich auf die im letzten Jahr deutlich reduzierten Tagungsbeiträge und wohl auch die zentrale Lage des attraktiven Veranstaltungsortes Würzburg zurückzuführen. Außerdem scheint die zunehmende Bedeutung der europäischen Rechtsetzung auch im Bau- und Architektenrecht inzwischen im Bewusstsein von Baurechtsanwälten deutlicher verankert zu sein als in früheren Jahren.

### **„Windhunde“ und „Torpedos“?**

Die Veranstaltung wurde moderiert von dem Würzburger Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der ARGE Baurecht, Rechtsanwalt Benno Ulbrich, am ersten Veranstaltungstag zusammen mit dem Kollegen Justizrat Dr. Karl Gessner aus Saarbrücken. Den Auftakt machte Prof. Dr. Reinhold Thode, vormaliger stellvertretender Vorsitzender des VII. Senats am BGH, inzwischen im Ruhestand. Das Vortragsthema war wie ein Lockmittel für Neugierige formuliert: „Windhunde“ und „Torpedos“ als taktische Mittel der Prozessführung. Vortragsgegenstand war die Blockade innerstaatlicher Verfahren durch Rechtshängigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Die Thematik fußt auf der Formulierung in Art. 27 EuGVO. Dort heißt es in Abs. 1: *„Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedsstaaten Klagen wegen des selben Anspruchs zwischen den selben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.“* Dieser Regelmechanismus des Art. 27 EuGVO mit dem Prinzip der Priorität und der Aussetzung des Verfahrens von Amts wegen durch das Zweitgericht bis zur Feststellung der internationalen Zuständigkeit oder internationalen Unzuständigkeit durch das Erstgericht ist das „Windhund-Prinzip“. Zweck und Funktion der Rechtshängigkeit ist die frühzeitige Klärung bei konkurrierender internationaler Zuständigkeit. Die – für eine Partei regelmäßig unangenehme – Konsequenz: Es kommt zu einer frühzeitigen Blockade des Zweitverfahrens durch die Anhängigkeit des Erstverfahrens - das ist der „Torpedo“. Es schießt derjenige Parteivertreter, der zuerst eine nach den Voraussetzungen des lex fori gültige Zustellung an die Gegenseite bewirkt, den „Torpedo“ zuerst ab und legt damit einen von der Gegenseite in einer anderen Jurisdiction bevorzugten Prozess lahm. Die in Würzburg offensichtlich erstmals vor einem größeren Teilnehmerkreis vorgetragenen Überlegungen dieser Torpedierung als taktische Mittel der Prozessführung will Thode in Kürze in der baurechtlichen Fachpresse publizieren. Wer an der BAUROPA in Würzburg teilnahm erfuhr früher von diesen hoch interessanten Überlegungen.

## Neues Vergaberecht 2006

Der zweite Vortrag am Freitag-Nachmittag war eine brillant vorgetragene Darstellung des zur Umsetzung von europäischen Richtlinien zu erwartenden Vergaberecht 2006 durch Rechtsanwältin Grit Diercks aus Hamburg. Diercks referierte auf der Grundlage zweier vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Stand 18.03.05 und 29.03.05 vorgelegten Papiere mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Vergaberechts. Die Papiere waren auch den Tagungsunterlagen beigelegt. Sie skizzierte zunächst die Grundlagen der geltenden Regelung mit den Kriterien Sektorauftraggeber/übrige Auftraggeber und oberhalb/unterhalb des Schwellenwerts der europäischen Richtlinien und der differenziert gestaffelten Regelungen in den europäischen Richtlinien, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Vergabeordnung (VgV) und in den speziellen Vergabeordnungen VOB/A, VOL/A und VOF, zum Teil noch modifiziert durch die Regelungen der Länder; ein äußerst komplexes und undurchsichtiges Rechtsgeflecht. Auch die ab 2006 vorgesehene Neuregelung vereinfacht die Materie keineswegs. Weiterhin bleibt es bei Differenzierungen für Vorgänge oberhalb und unterhalb bestimmter Schwellenwerte. Es bleibt auch bei unterschiedlichen Regelungen für verschiedene Leistungen. Für Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten ab Erreichung des Schwellenwertes die europäischen Richtlinien und das GWB-E sowie die VgV-E. Für Dienst- und Lieferleistungen unterhalb des Schwellenwertes gilt die VgV-E. Derzeit ist noch offen, ob landesgesetzliche Regelungen ergänzend möglich sind und erfolgen werden. Für Bauleistungen unterhalb des Schwellenwertes gilt der 1. Abschnitt VOB/A, für den eine Neufassung geplant ist. Auch hier ist noch offen, ob es zu landesgesetzlichen Modifikationen kommt. Inkrafttreten: Nach Art. 9 des Gesetzentwurfs aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit soll die Änderung zum 01.01.2006 in Kraft treten. Die europäischen Vorgaben sehen eine Umsetzung bis zum 31.01.2006 vor. Anschließend erläuterte Diercks ausgewählte Änderungen im GWB-E wie die Definition des in-house-Geschäftes (§ 99 Abs. 1 GWB-E), die Informationspflicht des Auftraggebers mit der Konsequenz einer Unwirksamkeit des Vertrages (§§ 101 a, 101 b GWB-E), die Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrages (§ 107 Abs. 3 GWB-E) und die Möglichkeit zur Bußgeldverhängung bis zu 1 Mio. € für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 129 c GWB-E). Weitere Stichworte des hoch spezialisierten Vortrags waren der Anwendungsbereich der VgV-E, die Arten der Auftraggeber in der VgV-E, Zuschlagskriterien und Zuschlag, Nebenangebote, neue Wege der Vergabe, die Definition des dynamischen Beschaffungssystems, das dynamische elektronische Verfahren und der sogenannte „wettbewerbliche Dialog“ für besonders komplexe Leistungen von Staatlichen Auftraggebern gemäß § 11 VgV-E. Sollte die vorgesehene Neuregelung tatsächlich zum 01.01.2006 in Kraft treten, müssen im Vergaberecht tätige Anwälte ihre Kenntnisse erheblich auffrischen.

## **Weinprobe im Schlosskeller bei Gewitter**

Am Abend nahmen fast alle Tagungsteilnehmer an der vom Kollegen Ulbrich mit viel Engagement vorbereiteten Führung im Staatlichen Hofkeller und einer anschließenden Weinprobe mit gemeinsamen Abendessen im Staatlichen Hofkeller der Residenz Würzburg teil. Nach einem brütend heißen Frühsommertag tobten Abends über Würzburg Blitz und Donner – im Hofkeller saßen aber alle äußerlich trocken bei vorzüglichen Getränken und Speisen sehr gesellig an zwei langen Tafeln zusammen – die seit den Obernai-Veranstaltungen gepflegte andere Seite der BAUROPA-Tagungen.

## **Der Europäische Vollstreckungstitel im Anmarsch**

Am Samstag referierte Prof. Dr. Thomas Pfeiffer vom Institut für Ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg zum Thema „Europa als einheitlicher Vollstreckungsraum? Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel.“. Pfeiffer wies auf die Relevanz des Themas sowohl für den Schuldner wie auch den Gläubiger hin. Hintergrund ist der sogenannte „Säulenwechsel von Amsterdam“ und die Artikel 61 ff. EGV. Hiernach soll geschaffen werden „ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, also auch ein einheitlicher Justizraum. Dahinter verbirgt sich zukünftig die unmittelbare Urteilsgeltung und die Abschaffung des Ordre public-Vorbehalts innerhalb der EU. Konkrete Zielsetzung ist die unmittelbare Vollstreckbarkeit „unstreitiger Zahlungstitel“. Umgesetzt wird dieses Ziel durch die Bestätigung nationaler Vollstreckungstitel im Ursprungsstaat als „Europäischer Vollstreckungstitel“. Legitimation dieser Zielsetzung ist das Vertrauen in die Rechtspflege jedes Mitgliedstaates und in die Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes in allen Mitgliedstaaten trotz fehlender Harmonisierung des Prozessrechts. Das Problem ist in der Tat in allen EU-Ländern gleich gelagert: der zahlungsunwillige Schuldner. Pfeiffer skizzierte anschließend Inhalt und Auswirkungen der Brüssel I-Verordnung, der Brüssel II/Ila-Verordnung, der Zustellungsverordnung, der Beweisverordnung, der Insolvenzverordnung und der PKH-Richtlinie. Die meisten maßgeblichen Vorschriften treten ab 21.10.2005 in Kraft. Für die Qualifikation als „unstreitiger“ Titel kommen sowohl Urteile, gerichtliche Vergleiche, aber auch öffentliche Urkunden in Betracht. Voraussetzung für einen europäischen Vollstreckungstitel ist eine auf Geldzahlung gerichtete Forderung, Fälligkeit oder Angabe des Fälligkeitsdatums im Titel und das Unbestrittensein. Letzteres kann durch ausdrückliches Anerkenntnis oder ausdrückliche Zustimmung durch Vergleich erfolgen oder durch Ausbleiben jeglicher Verteidigung (beurteilt nach dem Verfahrensrechts des Ursprungsstaates), durch Säumnis (sofern nach dem Verfahrensrecht des Ursprungsstaates Anerkennungs- oder Geständniswirkung vorliegt) oder durch Anerkenntnis in einer öffentlichen Urkunde. Für die Einzel-

Urkunde. Für die Einzelheiten stellte Pfeiffer den Tagungsteilnehmern umfangreiche Materialien zur Verfügung.

### **EuGH und staatliche Einflüsse auf privatisierte Unternehmen**

Den Schlussvortrag hielt Frau Prof. Dr. Waltraud Hakenberg, Referentin am Europäischen Gerichtshof und Honorarprofessorin an der Universität Saarbrücken über die Rechtsprechung des EuGH zur staatlichen Einflussnahme in privatisierten Unternehmen, ein höchst komplexes Thema. Die Ausgangsfrage lautete: Sind privatisierte Unternehmen anders als andere Unternehmen? Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für solche Überlegungen ist Art. 295 EGV: *„Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.“* Art. 86 Abs. 2 EGV trifft die gleiche Fragestellung: *„Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen vom allgemeinen wirtschaftlichem Interesse betraut sind ... gelten die Vorschriften dieses Vertrages ..., soweit (dies) nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe ... verhindert.“* Hakenberg steuerte die Zuhörer anschließend durch die Untiefen der Gleichbehandlung von staatsbeteiligten Unternehmen im Gesellschaftsrecht, im Wettbewerbsrecht und im Niederlassungs- und Kapitalverkehrsrecht. Im Zenit der Thematik stehen Unternehmen des Banken-, Versicherungs-, Energie- und Verkehrssektors. Inhaltlich geht es dabei häufig um den Ausschluss ausländischer Investoren durch bestimmte Schwellenwerte, durch Systeme vorheriger behördlicher Genehmigungen für den Beteiligungserwerb, über Sonderrechte in der Verwaltungsstruktur, Vetorechte des Staates bei bestimmten Entscheidungen und nicht zuletzt um die Rolle der europäischen Institutionen bei der Wahrung der Mechanismen des Wettbewerbsrechts. Thema und Vortrag waren Hohe Schule der europäischen Rechtsentwicklung und bekräftigte damit das anspruchsvolle Niveau der BAUROPA-Veranstaltung in Würzburg 2005. Auch das „Tagungswetter“ spiegelte die derzeitige Situation der europäischen Integration: Sonne und viel Wärme, aber auch Blitz und Donner und Wolkenbruch und kühler Dunst am Samstagvormittag.

### **BAUROPA auch im Jahr 2006**

Ein Hinweis zur BAUROPA 2006: Der ursprünglich im Veranstaltungskalender genannte Veranstaltungstermin 5./6. Mai 2006 hat sich geändert: Im Jahre 2006 findet die BAUROPA-Veranstaltung wieder in Würzburg, diesmal im Hotel MARITIM statt **am 12./13. Mai 2006**, Beginn am FR 14.00 Uhr, Ende am SA 13.00 Uhr. Ein ähnlich attraktives Abendprogramm für den Freitag, wie es bei der letzten Tagung stattfand, wird vorbereitet. Der Tagungsbeitrag für Mitglieder bleibt unverändert 175 € (Nichtmitglieder 220 €).

*Rechtsanwalt Udo Henke  
Geschäftsführer Deutscher Anwaltverein e.V.  
Berlin, den 17. Juni 2005*